

## **Merkblatt – Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt - Afrikanische Schweinepest -**

Ziel der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist es, vorhandene Krankheitserreger möglichst vollständig zu eliminieren, um eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Hierzu sind mögliche Erreger von Haut, Kleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen.

Nach § 14 d Abs. 5 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung haben Personen, die im gefährdeten Gebiet mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

### Maßnahmen:

1. Hände waschen und desinfizieren – nach Möglichkeit noch vor Ort
2. Kleidungswechsel - möglichst noch vor Ort - und anschließend Kleidungswäsche bei 60°C mit Vollwaschmittel
3. Schuhwerk möglichst noch vor Ort wechseln und unverzüglich reinigen – insbesondere Profilsohlen
4. Fahrzeuge und Gegenstände gründlich reinigen – möglichst in geringer Entfernung vom Kontaktort
5. Haustiere (insbesondere Hunde) reinigen.

Die Reinigung kann mit einem handelsüblichen alkoholbasierten Reinigungstuch vor Ort erfolgen. Zur Desinfektion eignen sich Mittel gegen behüllte Viren wirksame Präparate (in Apotheken erhältlich) oder heißes Wasserbad über 70°C für 10 Minuten.

### Weitere vorbeugende Maßnahmen:

1. Betretungsverbot innerhalb des festgelegten Kerngebietes für Wälder und offene Landschaften
2. Festgelegte gefährdete Gebiete, in denen sich Wildschweine aufhalten bzw. aufhalten könnten nur betreten, wenn es unbedingt notwendig ist, danach Kontakt zu Hausschweinen vermeiden
3. Kontakt zu kranken oder verendeten Wildschweinen meiden
4. Tierische Lebensmittel (z. B. Wurstbrote) nicht im Wald oder in offener Landschaft entsorgen.